

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ:

24 DS 16/ 0025

Sachbearbeiter: Herr Koziol

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Ortsgemeinde Singhofen	öffentlich	
Ortsgemeinderat Singhofen	öffentlich	

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 und Vortrag des
Jahresergebnisses auf neue Rechnung****Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3 GemO) der Ortsgemeinde Singhofen für das Haushaltsjahr 2018 nach der Vorschrift des § 113 GemO geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 113 Abs. 3 GemO über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht erstellt.

Des Weiteren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 112 Abs. 7 GemO die Ergebnisse der Prüfung in einem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat ebenfalls vorzulegen ist. Der Prüfungs- und Schlussbericht ist der Vorlage beigelegt.

Im Rahmen der Prüfung kam es zu keinen Beanstandungen.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -129.461,26 EURO ausgewiesen. Ein Haushaltsausgleich wird in der Ergebnisrechnung erreicht, wenn nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Ein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt konnte somit nicht erreicht werden.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO 101.898,95 EURO. Der Finanzmittelüberschuss erhöht die Ergebnisvorträge der Vorjahre. Damit konnte ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO erreicht werden.

Die Schlussbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 13.824.603,07 EURO ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss gem. § 114 Abs. 1 GemO festzustellen:

Beschlussvorschlag:

1. **Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 wird beschlossen.**
2. **Die Verrechnung bzw. der Vortrag des Jahresfehlbetrags der Ergebnisrechnung und des Jahresüberschusses der Finanzrechnung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 18 GemHVO beschlossen.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister